

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 222/2009/1/1

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts

Neufassung der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse und der Zuständigkeitsordnung

Datum 18.02.10	Geschäftszeichen 1.2 Ka/He	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1: Neufassung Hauptsatzung Anlage 2: Neufassung Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse Anlage 3: Änderung der Zuständigkeitsordnung
Federführender Fachbereich: Fachbereich 1.2 Personal/Ratsmanagement		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Hauptausschuss	04.03.2010	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	18.03.2010	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schwelm wird wie im Entwurf (Anlage 1) vorgeschlagen beschlossen.
2. Die Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse wird wie im Entwurf (Anlage 2) vorgeschlagen beschlossen.
3. Die Änderung der Zuständigkeitsordnung (Anlage 3) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Entwürfe der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse wurden im Ältestenrat am 09.02.10 beraten.

Hauptsatzung:

Die Bezeichnung „Kreisstadt“ soll wegen der anfallenden Kosten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in die Hauptsatzung aufgenommen werden. Die Zulässigkeit, Ortschilder mit der Bezeichnung „Kreisstadt“ ohne Änderung der Satzung aufstellen zu können, wird noch geprüft.

Nach Änderung der Gemeindeordnung ist die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten nicht mehr im Benehmen mit dem Rat zu besetzen, da es sich nicht um eine Führungsposition im Sinne des § 73 Abs. 3 GO handelt. Diese Rechtsauffassung wird durch die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 17.02.10 bestätigt. Die Mitwirkungsmöglichkeit des Rates zielt auf die Leitungsfunktion eines Amtes/Fachbereiches ab und nicht auf die Funktion einer Gleichstellungsbeauftragte.

Die in § 4 genannten Schwerpunkte der Gleichstellungsarbeit wurden gestrichen und als Ergänzung der Verweis auf die Aufgabenstellung des Landesgleichstellungsgesetzes –LGG- aufgenommen. Nach Verständigung über Aufgabenschwerpunkte mit der neuen Gleichstellungsbeauftragten soll die Hauptsatzung ggf. geändert werden.

Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse

Die Ladungsfristen in § 2 der Geschäftsordnung wurden auf 12 volle Werktage festgelegt. Demzufolge war die Frist für die Aufstellung der Tagesordnung auf 16 Tage zu verlängern. Die Frist für eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung wurde gestrichen. Ebenso wurde der Absatz 5 gestrichen, da grundsätzlich jeder Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen und die dort genannte Einschränkung für Wiederholungsanträge unzulässig ist.

Für die Erstellung von Niederschriften wurde die Frist auf 6 Wochen verlängert. Die Dateien sollten jedoch rechtzeitig zur nächsten Sitzung ins Ratsinformationssystem eingestellt werden.

Die Einberufung des Ältestenrates obliegt im Verhinderungsfall des Bürgermeisters seinem allgemeinem Vertreter und nicht dem stellvertretendem Bürgermeister.

Die von den Fraktionen gemachten Änderungsvorschläge und Anregungen wurden im Einzelnen besprochen und in die jeweiligen Texte aufgenommen.

Zuständigkeitsordnung

Auf Vorschlag der Verwaltung soll die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Herstellung von beitragspflichtigen Erschließungsanlagen bei Nichtvorliegen eines Bebauungsplanes dem Hauptausschuss obliegen. Das Verfahren betrifft die in § 125 Abs. 2 BauGB geregelte Ausnahme vom erschließungsrechtlichen Planerfordernis. Die förmliche Beschlussfassung wurde an das Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen angelehnt, so dass die Zuständigkeit nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt wie in der Vergangenheit beim Hauptausschuss liegen soll.

Die in der am 13.01.10 beschlossenen Fassung der Zuständigkeitsordnung soll deshalb dahingehend geändert werden, dass die Zuständigkeit des Finanzausschusses § 3 Buchstabe c gestrichen und die entsprechende Regelung in § 2 Abs. 5 Buchstabe c eingefügt werden soll.

Der Bürgermeister
gez. Stobbe